



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 31/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.09.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sigurd Uwe Friedrich Warschkow, Im Ostholz 104 N, 44879 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006083826/8 am 09.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.08.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Eduardo Andrade, Arndtstr. 4, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005142751/30 am 06.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Den an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Name: Winkler, Pierre geb. Henrich
Geburtsdatum/-ort: 07.01.1994 in Mülheim an der Ruhr
zuletzt gemeldet: Schillerstr. 4,
45468 Mülheim an der Ruhr
Aktenzeichen: 32-11.19.14.113/12
Datum des Bußgeldbescheides: 18.06.2012

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2012 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B.319, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.08.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2010 mit dem Aktenzeichen 20-31/2119062000002 (ImM-Immobilien Management GmbH) für Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Geme3indesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Branislav Popovic, Schloßstr. 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-YD37 am 04.09.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.09.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Da an Pierre Winkler, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Schillerstr. 4, zugestellende Ablehnungsbescheid auf Arbeitslosengeld II (AZ: 50-33/99958/66) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Ablehnungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Gebäude Gesundheitshaus, Heinrich-Melzer-Str. 3, Zi. U.03, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t t – v o m H o f e

Friedhofssatzung, Grabmal- und Bepflanzungs-
satzung und Friedhofsgebührensatzung für den
Friedhof „Auf dem Auberg“

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn hat durch Beschlüsse am 27.02. und 07.08.2012 neue Satzungen für den Friedhof "Auf dem Auberg" erlassen und zwar: die Friedhofssatzung, die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und die Friedhofsgebührensatzung.

Nach Erteilen der rechtstaatlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung treten die Satzungen am 15.09.2012 in Kraft.

Vom Tage dieser Veröffentlichung an liegen die neuen Satzungen zur Einsichtnahme im Büro der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn im Haus des Ev. Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr aus. Außerdem sind Auszüge der Satzungen – soweit es das Platzangebot zulässt – in den Schaukästen am Friedhof "Auf dem Auberg" und an den Gemeindepfarrhäusern Wilhelminenstraße 34, Holunderstraße 5 und Lindenhof 20 bis zum 22.09.2012 ausgehängt.

Die Satzungstexte sind ebenfalls im Internet unter www.kirche-muelheim.de (Pfad: Gemeinden → Broich-Saarn → Friedhof Auf dem Auberg) nachzulesen.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der
Stadt Mülheim an der Ruhr über die
Durchführung der Beihilfebearbeitung für die
Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die
Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.08.2012 folgende Genehmigungsverfügung veröffentlicht:

**ÖRV zwischen Mülheim und Oberhausen
über die Durchführung der
Beihilfebearbeitung**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-MH

Düsseldorf, den 10. August 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim/Ruhr und der Stadt Oberhausen vom 06.07./17.07.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen vom 06.07./17.07.2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
B u s c h w a

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Oberhausen und der Stadt
Mülheim an der Ruhr über die Durchführung
der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten
der Stadt Oberhausen durch die Stadt
Mülheim an der Ruhr**

Die kreisfreien Städte
Oberhausen, vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Klaus Wehling und Herrn Dezernenten Jürgen Schmidt

und Mülheim an der Ruhr, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld und Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfort

(nachfolgend Vertragsparteien genannt)

schließen gemäß § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 21.04.2009 – SGV. NRW. 2030, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GV. NRW. S. 570) – und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1.10.1979 – SGV. NRW. 202 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeit:

Präambel:

Interkommunale Zusammenarbeit meint die Kooperation von Stadtverwaltungen im Sinne von Dienstleistungspartnerschaften. Dies kann bedeuten, dass eine Kommune sich verpflichtet die Erledigung einer Aufgabe für mindestens eine weitere Kommune durchzuführen bzw. durch Kooperation Synergieeffekte erzielt werden. Ziel der Dienstleistungspartnerschaft ist der optimale Einsatz von Fach- und Finanzressourcen bei Sicherung und Optimierung der Dienstleistungsqualität mit dem Effekt der Haushaltsverbesserung.

Für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen haben sich die Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen und Duisburg (nachfolgend beteiligte Städte genannt) auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. So soll zukünftig die Bearbeitung der Anträge für alle vier Städte durch eine zentrale Beihilfestelle bei der Stadt Mülheim an der Ruhr erledigt werden. Dabei wird eine Kostenreduzierung der Personal- und Sachkosten in der Bearbeitung (nicht der Beihilfeleistungen) von 15 % pro Jahr für die beteiligten Kommunen angestrebt.

§ 1 Mandatserteilung, Umfang der Aufgabe.

(1) Die Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr führt ab dem 01.10.2012 gemäß 23 I 2. Alt. GKG NRW die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der Stadt Oberhausen für die dort beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen (einschließlich der Versorgungsempfängerinnen) und Lehrerinnen an Grund-, Haupt- und Förderschulen durch. Die Bearbeitung umfasst insbesondere

- Berechnung der Beihilfe für den oben genannten Personenkreis sowie deren Festsetzung durch Beihilfebescheid in Vertretung für die Stadt Oberhausen
- Gewährung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Beihilfe Voranerkennungen spezieller Heilbehandlungen
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Festsetzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit
- Ausstellen von Bescheinigungen
- Beratung der Beihilfeberechtigten und ihrer Angehörigen in allen Beihilfeangelegenheiten
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Durchführung von Gutachterverfahren (z.B. bei Psychotherapien)

- Schriftwechsel mit Ärztekammern, Bezirksregierung u.a.
- Durchführung von Widerspruchsverfahren
- Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten

(2) Darüber hinausgehende Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Neuregelungen wie z.B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) werden gesondert vereinbart.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr führt die Aufgabe grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus, soweit nicht durch die Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abweichendes geregelt wird.

(2) Für den Fall, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgrund personeller Engpässe vorübergehend gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und/oder ihre beihilferechtlichen Verpflichtungen gegenüber den eigenen Bediensteten mit eigenem Personal zu erfüllen, wird die Stadt Oberhausen bemüht sein, durch die zeitweise Gestellung eigenen Personals eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

§ 3 Zahlungen an Beihilfeempfänger

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge umfasst nicht die Erstattung oder Auszahlung der Beihilfen. Die gewährten Beihilfen werden von der Stadt Oberhausen getragen und ausgezahlt.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Aufgabenerledigung werden der Stadt Mülheim an der Ruhr von der Stadt Oberhausen mit einer jährlichen Pauschale je Beihilfeberechtigtem erstattet. Hierzu wird die Zahl der Beihilfeberechtigten zum Stichtag des 30.09. des Vorjahres herangezogen. Die Pauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfesachbearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Grundlage für die erstmalige Berechnung der Pauschale sind die von der Stadt Oberhausen genannten Kosten der Beihilfearbeitung im Jahr 2011 abzüglich 15 % sowie die Zahl ihrer Beihilfeberechtigten im Jahr 2011. Die Pauschale soll die Kosten der Stadt Mülheim an der Ruhr decken.

Vierteljährlich werden Abschlagszahlungen geleistet für die Kostenerstattung auf Basis Anzahl der Beihilfeberechtigten Vorjahres. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Kosten auf Basis der konkreten Anzahl der Beihilfeberechtigten am 30.09. des Jahres. Zugleich wird die Kostendeckung der Pauschale anhand der konkreten Betriebs-, Personal- und Sachkosten überprüft. Bei Bedarf erfolgt rückwirkend eine einvernehmliche Neukalkulation der Pauschale. Dies gilt insbesondere für softwaretechnische Änderungen und/oder Ergänzungen.

Eine Anpassung der Pauschale erfolgt jährlich mit Wirkung zum 01.01. anhand der Endabrechnung des Vorjahres sowie entsprechend von Tarif-/Besoldungserhöhungen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Die Stadt Oberhausen erstattet der Stadt Mülheim an der Ruhr die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung entstandenen Auslagen, zum Beispiel für die Inanspruchnahme des Amtsarztes oder von

Gutachtern. Diese Auslagen werden vierteljährlich mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass Kosten, die der Stadt Mülheim an der Ruhr durch gesetzliche Änderungen bzw. weitere gesetzliche Aufgaben entstehen, nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Städte umgelegt werden. Näheres wird in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung bzw. Kostenerstattungsvereinbarung zwischen den beteiligten Städten geregelt.

§ 5 Steuern

Sollte die Stadt Mülheim an der Ruhr zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell auf Zeiträume nach der Übernahme der Bearbeitung (§ 1) rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6 Standards/Leistungsumfang

Die Beihilfebearbeitung umfasst die Leistungen und Standards, auf die sich die Vertragsparteien im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 einigen werden, mit dem Ziel einer abschließenden Bearbeitung prüffähiger Anträge innerhalb von drei Wochen.

§ 7 Informationen, Datenweitergabe

(1) Die Stadt Oberhausen teilt der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr den Tod, das Ausscheiden, sowie Beurlaubungszeiten (nach dem LBG) des Beihilfeberechtigten mit. Darüber hinaus stellt die Stadt Oberhausen der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Anfrage die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung und Berechnung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

(2) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oberhausen gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.

(3) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Oberhausen erfolgt durch deren Rechnungsprüfungsamt nach deren Regelungen.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt Oberhausen bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere die haftungsrechtliche Verantwortung.

(2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist für Schäden aufgrund falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt Oberhausen oder die/den Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigten wird der Stadt Oberhausen zugerechnet. Im Schadensfall tritt die Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Oberhausen ein.

(3) Für Schäden, die der Stadt Oberhausen im Rahmen der Beihilfebearbeitung durch die Stadt Mülheim an der Ruhr entstehen, haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verwaltungsvereinbarungen

Die Vertragsparteien werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die

zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten und in Form einer Verwaltungsvereinbarung fixiert. Regelungsinhalte der Verwaltungsvereinbarungen sind insbesondere:

- Zeitpunkt und Modalitäten der Übergabe zuletzt verwendeter (oder) geeigneter Beihilfeunterlagen, Transport der Unterlagen (Anträge, Bescheide etc.),
- Bearbeitung der Beihilfen (Tätigkeitskatalog, Standards etc.),
- Haushaltsrechtliche und kassentechnische Abwicklung,
- Datenverarbeitung (Datenschutz, Fragen des Verfahrens etc.),
- Kostenerstattung und -abrechnung,
- Personalgestellungs-, Personalüberleitungsverträge und/oder Dienstleistungsüberlassungsverträge (soweit erforderlich).

§ 10 Aktenführung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet sich, die Beihilfeunterlagen der Stadt Oberhausen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet die Stadt Mülheim an der Ruhr die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verarbeitet die von der Stadt Oberhausen zum Zwecke der Beihilfebearbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt Oberhausen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Näheres regelt eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung.

§ 12 Berichtspflicht

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet sich, über Angelegenheiten, die in finanzieller oder anderer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, jährlich zu berichten.

Sie berichtet unverzüglich über außerplanmäßige bedeutende Ereignisse, die den Dienstbetrieb des Vertragspartners berühren können.

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Abs. 2 GKG NRW. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Die Einholung der Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

(2) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung möglich.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 dieser Vereinbarung aufge-

fürten Leistungen von der zuständigen Finanzverwaltung rechtsverbindlich festgestellt wird, kein Einvernehmen über die Neukalkulation der Pauschale nach § 4 erzielt werden kann.

(4) Die Kündigung ist den beteiligten Bezirksregierungen anzuzeigen.

§ 14 Dialog, Teilunwirksamkeit, Schriftform

(1) Probleme werden im partnerschaftlichen Dialog mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung geklärt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 17. Juli 2012

Dagmar Mühlenfeld Dr. Frank Steinforf
Oberbürgermeisterin Stadtdirektor

Für die Stadt Oberhausen

Oberhausen, den 6. Juli 2012

Klaus Wehling Jürgen Schmidt
Oberbürgermeister Dezerent

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 330

**Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 05.11.-16.11.2012
- Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss sowie Bekanntgabe der Sitzungstermine des
Wahlausschusses –**

In seiner öffentlichen Sitzung wählte der Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 29.06.2012 die nachfolgend aufgeführten sechs Beisitzer/innen für die Wahl zum Jugendstadtrat 2012. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wurden darüber hinaus nicht benannt.

Beisitzer/innen

1. Illya Trubman
2. Leonhard Klar
3. Maximin Majewski
4. Mark Novak
5. Roman Müller-Böhm
6. Gramoz Krasniqi

Der Wahlausschuss zur Wahl des Jugendstadtrates 2012 wird an den nachfolgenden genannten Terminen tagen:

1. Zulassung der Wahlvorschläge

Datum der Sitzung: Freitag, den 05.10.2012, 16:00 Uhr
Ort der Sitzung: Rathaus, Raum C.110
Vorsitzende: Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld als Wahlleiterin
Tagesordnung: Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendstadtrates 2012

2. Feststellung des Wahlergebnisses

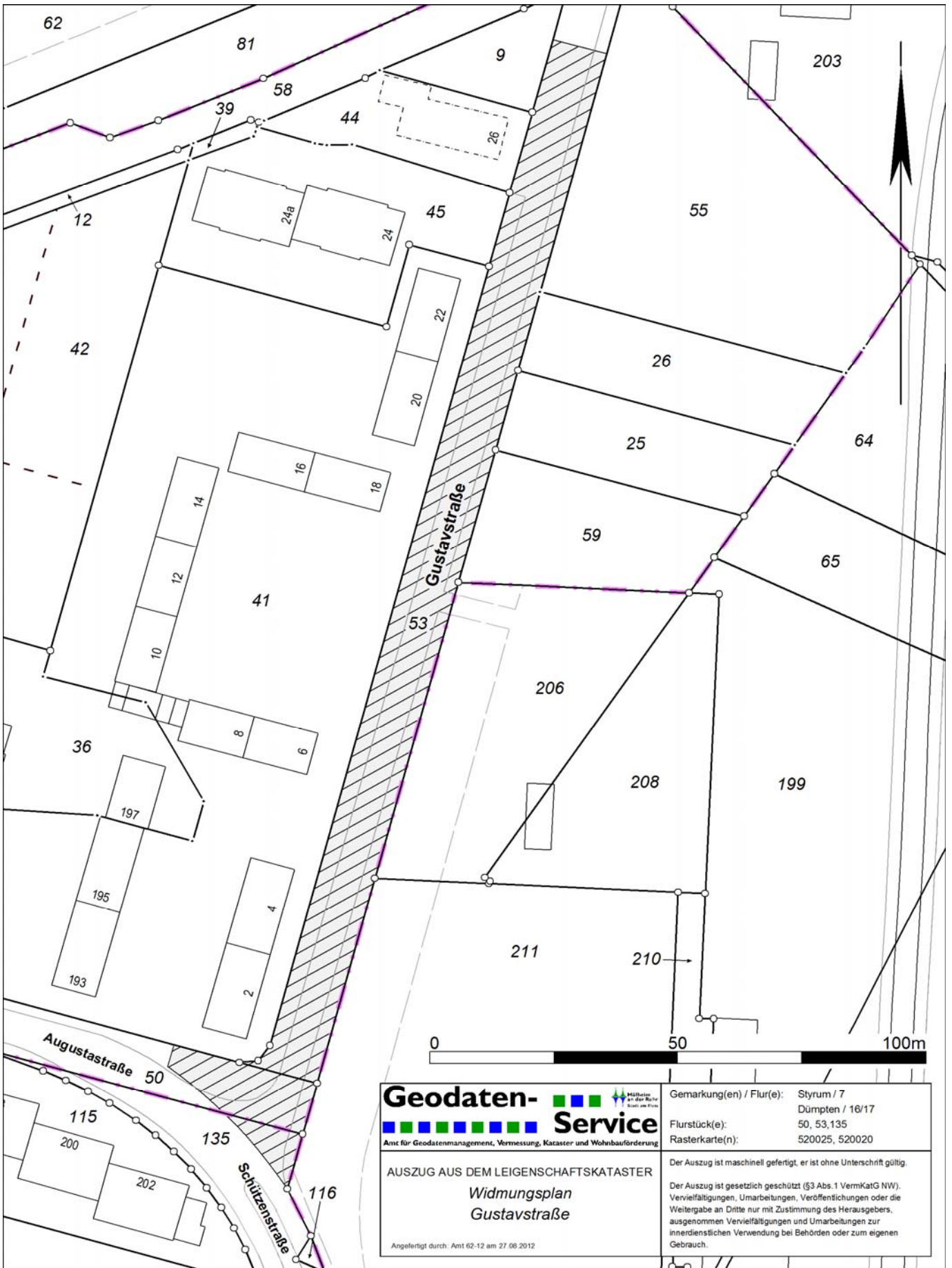
Datum der Sitzung: Freitag, den 23.11.2012, 16:00 Uhr
Ort der Sitzung: Rathaus, Raum C.110
Vorsitzende: Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld als Wahlleiterin
Tagesordnung: Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Jugendstadtrates 2012

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende sowie sechs Beisitzerinnen/ Beisitzern und berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Mülheim an der Ruhr, den 04.09.2012

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Styrum / 7
 Dümpfen / 16/17
 Flurstück(e): 50, 53, 135
 Rasterkarte(n): 520025, 520020

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
**Widmungsplan
 Gustavstraße**

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 27.08.2012

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Borbecker Straße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

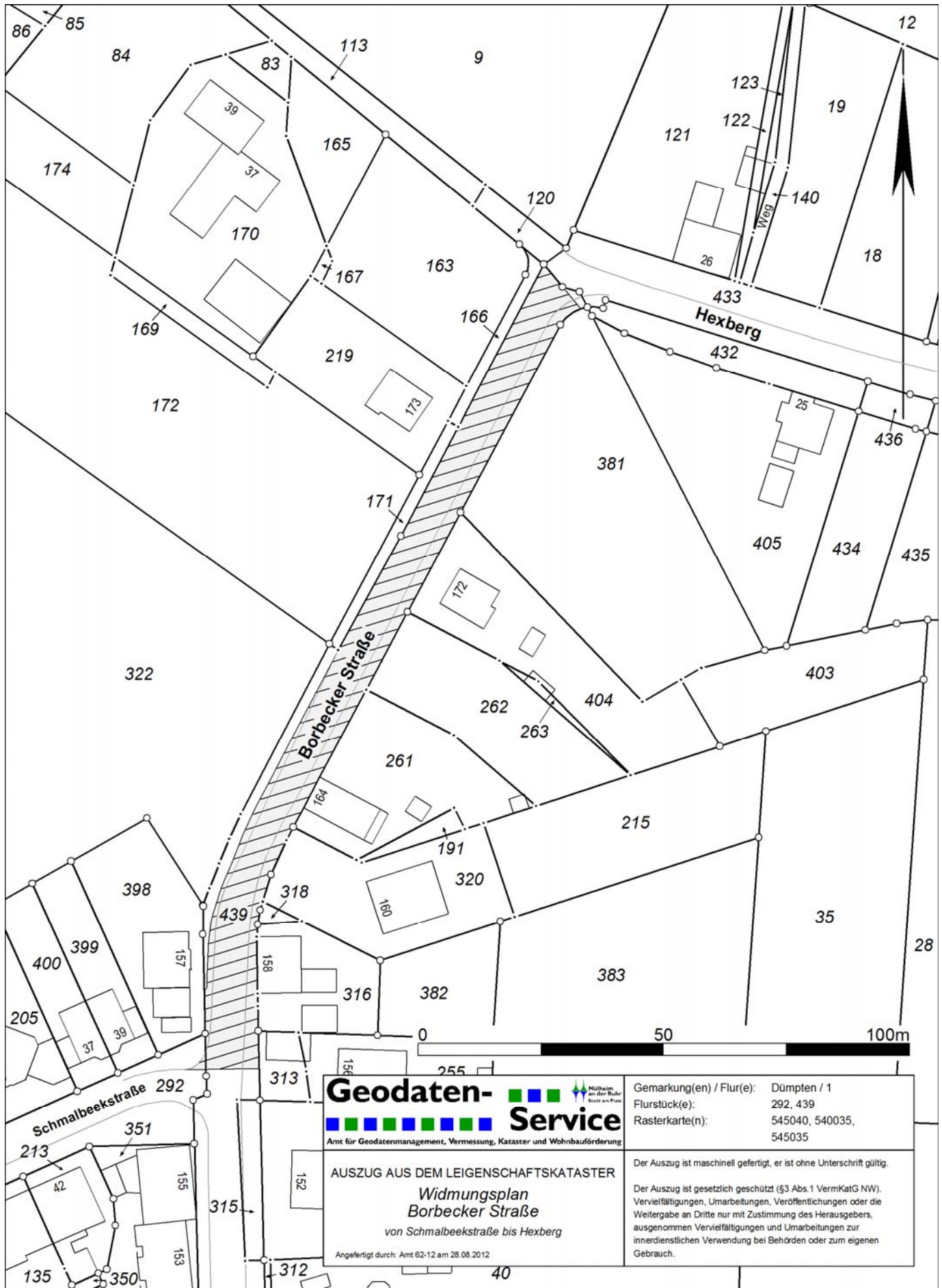
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 30.08.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Dümpten / 1
 Flurstück(e): 292, 439
 Rasterkarte(n): 545040, 540035, 545035

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Borbecker Straße
 von Schmalbeekstraße bis Hexberg
 Angelerfertigt durch: Amt 62-12 am 28.08.2012

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird der **Stichweg Blumendeller Straße** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet..

Straßengruppe: Gemeinestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

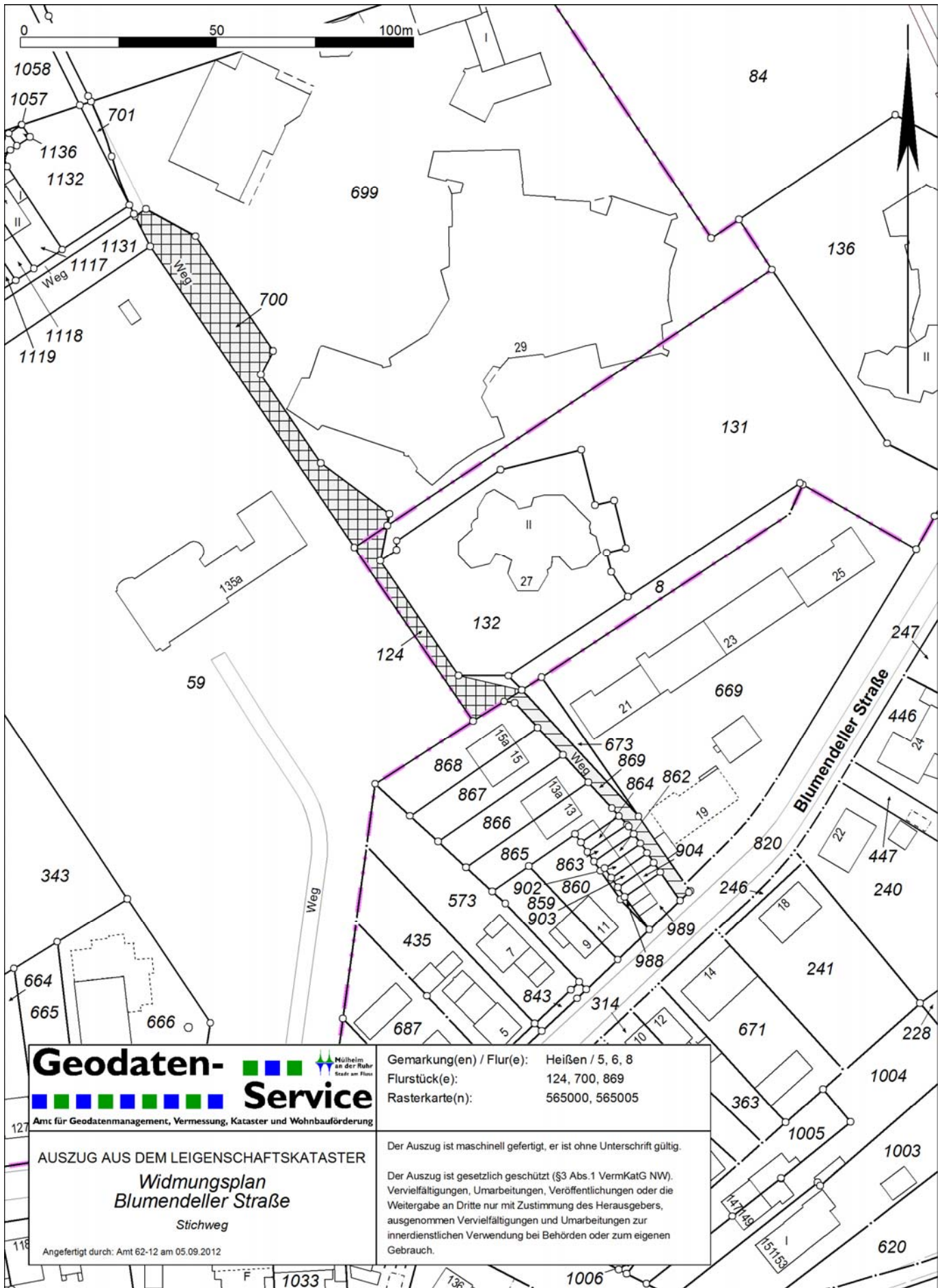
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 11.09.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Heißen / 5, 6, 8
 Flurstück(e): 124, 700, 869
 Rasterkarte(n): 565000, 565005

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Blumendeller Straße
 Stichweg
 Anfertigt durch: Amt 62-12 am 05.09.2012

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

**Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses
der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2011**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 22.08.2012 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 05.07.2012 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2011 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 31.08.2012

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
I. A.

M ü l l e r

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011

	<u>2011</u>	<u>2010</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.509.235,82	4.600.972,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	254.212,35	569.651,12
- davon aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil: EUR 27.925,00 (Vj.: TEUR 5)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	193.019,64	209.470,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.709.293,12	2.671.731,90
4. Personalaufwand	266.646,97	280.275,47
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	979.692,16	924.171,66
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.264.358,77	1.268.407,95
Ordentliches Betriebsergebnis	-649.562,49	-183.434,10
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	14.895.469,81	14.902.217,78
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 533.453,58 (Vj.: TEUR 539)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	517.505,50	221.245,09
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj.: TEUR 80)		
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 6.489.300,00 (Vj. TEUR 8.120)	6.489.300,00	8.120.000,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.067.001,08	5.136.074,92
- davon an verbundene Unternehmen EUR 32.239,19 (Vj.: TEUR 0)		
Finanzergebnis	3.856.674,23	1.867.387,95
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.207.111,74	1.683.953,85
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	263.071,07	1.566.157,35
13. Sonstige Steuern	108.823,87	29.273,75
14. Jahresgewinn/ Jahresverlust	2.835.216,80	88.522,75
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	213.908.346,48	213.908.346,48
16. Gewinn/Verlust	216.743.563,28	213.996.869,23

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 05. Juli 2012

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

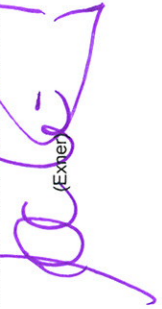
Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

Verbindlichkeiten	Insgesamt		davon Restlaufzeit							
			unter 1 Jahr			1 bis 5 Jahre			über 5 Jahre	
	2011 €	2010 €	2011 €	2010 €	2011 €	2010 €	2011 €	2010 €	2010 €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	111.467.990,23	111.979.193,93	5.149.387,96	4.960.983,09	20.408.257,57	19.844.907,80	85.910.344,70	87.173.303,04		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	172.276,96	230.509,10	172.276,96	230.509,10	-	-	-	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	174.122,40	42.552,57	174.122,40	42.552,57	-	-	-	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieber	11.658.339,06	-	11.658.339,06	-	-	-	-	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	-	-	-	-	-	
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz. Sicherheit	252.466,41 87.230,27	187.651,09	252.466,41	187.651,09	-	-	-	-	-	
€	123.728.395,06	112.443.106,69	17.409.792,79	5.424.895,85	20.408.257,57	19.844.907,80	85.910.344,70	87.173.303,04		

Festgestellt:
Mülheim an der Ruhr, den 05. Juli 2012

Mülheim an der Ruhr, den 15. Mai 2012
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Exner)



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.08.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Wilma Wiegand
Wilma Wiegand



V e r ö f f e n t l i c h u n g

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 27.08.2012 erteilt.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss i. H. v. 983.126,23 € mit dem Verlustvortrag zu verrechnen. Außerdem wurde dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind der Jahresabschluss , die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und der Lagebericht öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss liegt bis zum 31.12.2013 in den Geschäftsräumen des Amtes für Umweltschutz, Zimmer 14.20, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 03.09.2012

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr

Helmich
Betriebsleiter

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr
Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva	31.12.2010		Passiva	31.12.2010	
	EUR	EUR		EUR	EUR
		TEUR			TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	25.000.000,00	25.000
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,55	II. Rücklagen		
		4	1. Allgemeine Rücklage	375.329,00	375
II. Sachanlagen			2. Zweckgebundene Rücklagen	26.384.809,45	26.385
1. Grundstücke und Bauten	3.686.459,50	3.704		26.760.138,45	
2. Technische Anlagen und Maschinen	34.782.030,70	36.086	III. Gewinnvortrag	7.111.645,69	8.187
3. Kanalleitungen	176.627.939,13	171.096	IV. Jahresüberschuss	983.126,23	278
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.029,06	31		59.854.910,37	60.225
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.914.153,40	8.523	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.393.654,86	5.044
	224.037.611,79	219.440	C. Rückstellungen		
	224.037.614,34	219.444	Sonstige Rückstellungen	2.494.747,82	2.316
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	154.516.621,26	156.801
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.539,64	31	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.529.761,21	4.975
2. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	2.148.748,98	12.056	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	340.059,43	2.094
	2.180.288,62	12.087	4. Sonstige Verbindlichkeiten	88.148,01	76
			davon aus Steuern EUR 88.148,01 (Vj. TEUR 76)		
				158.474.589,91	163.946
	<u>226.217.902,96</u>	<u>231.531</u>		<u>226.217.902,96</u>	<u>231.531</u>

**Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt
Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr
Gewinn- und Verlustrechnung für 2011**

	EUR	EUR	2010 TEUR
1. Umsatzerlöse	36.338.519,59		35.057
2. Sonstige betriebliche Erträge davon aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse EUR 268.804,45 (Vj. TEUR 348)	644.445,56		693
		<u>36.982.965,15</u>	<u>35.750</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und bezogene Waren	369,34		0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.742.899,80		13.505
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	11.371,92		11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 602,23 (Vj. 521,45)	1.476,79		1
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	7.766.151,25		7.668
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.574.246,50		7.598
		<u>29.096.515,60</u>	<u>28.783</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 19.413,07 (Vj. TEUR 7)	19.488,07		6
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 6.136,36 (Vj. TEUR 21)	6.940.967,82		6.728
		<u>-6.921.479,75</u>	<u>-6.722</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		964.969,80	245
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.229,00		-33
11. Sonstige Steuern	72,57		0
		<u>-18.156,43</u>	<u>-33</u>
12. Jahresüberschuss		<u>983.126,23</u>	<u>278</u>

Lagebericht 2011

A. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die "Entsorgungsbetriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr" wurden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung zum 1. Januar 1998 aus Teilbereichen der Ämter 66 (Stadtentwässerung) und 70 (Stadtreinigung und Abfallwirtschaft) gegründet. Zum 1. Oktober 2000, nach der Ausgliederung der Bereiche Stadtreinigung, Abfallwirtschaft und DSD, wurde der Betrieb auf die "Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr" umfirmiert (§ 2 der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001). Zum 30. Dezember 2006 wurde mit der Beschlussfassung zur neuen Betriebsatzung der Betrieb in "Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr" (§ 2 der Betriebsatzung vom 30. Dezember 2006) umbenannt.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr ist mit einem Stammkapital von EUR 25.000.000,00 ausgestattet. Das Stammkapital ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß der Betriebsatzung in der Fassung vom 14. Dezember 2006, in Kraft getreten am 30. Dezember 2006, die Abwasserbeseitigung, die Verwaltung des Gebührenhaushaltes sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Eingeschlossen sind die mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Juli 2004 ist das Vergabeverfahren zur Teilprivatisierung der Stadtentwässerung abgeschlossen worden. Den Zuschlag erhielt die medl kommunal GmbH, Mülheim an der Ruhr, auf ein Betriebsführungsmodell.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ist die SEM GmbH mit der Betriebsführung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie der Durchführung von Neuinvestitionen und Sanierungsaufgaben beauftragt. Die Gesellschafter der SEM GmbH sind zu 74,9 % die medl kommunal GmbH, Mülheim an der Ruhr, und zu 25,1 % die Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Eigenbetrieb ist seit dem 1. Januar 2005 ohne eigenes Personal – mit Ausnahme der Person des Betriebsleiters, der diese Funktion seitdem nebenamtlich ausübt – ausgestattet.

Die Auftraggeberfunktion gegenüber der SEM GmbH/medl GmbH, die Gebührekalkulation, die Aufstellung der Wirtschaftspläne, die Bereitstellung von Daten für den Jahresabschluss sowie die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden vom Umweltamt der Stadt Mülheim an der Ruhr wahrgenommen. Die Buchhaltungsaufgaben für den Eigenbetrieb werden durch den ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr erbracht.

Am 21. Juli 2011 beschloss der Rat der Stadt, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ zum 1. Januar 2012 in den Kernhaushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu reintegrieren. In der Ratsitzung vom 15. Dezember 2011 wurde beschlossen, den Ausschuss „Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ mit Wirkung zum 1. Juli 2012 aufzulösen, die Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 20. Dezember 2006“ aufzuheben und die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für den „Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ dem Ausschuss für Umwelt und Energie zuzuordnen. Seit dem 1. Januar 2012 werden die Aufgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes durch das Umweltamt der Stadt Mülheim an der Ruhr wahrgenommen.

B. Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Das Jahresergebnis im Wirtschaftsjahr 2011 beträgt TEUR 983 (Vj. TEUR 278) und liegt damit um TEUR 1.896 unter dem Planansatz.

Während die Summe aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen mit TEUR 36.983 um TEUR 1.777 geringer als geplant ausfallen, stellt sich die Summe der ordentlichen Aufwendungen mit TEUR 29.097 nur um TEUR 140 niedriger als zum Wirtschaftsplan 2011 dar. Das mit TEUR – 6.590 geplante Finanzergebnis stellt sich im Ist mit TEUR – 6.921 um TEUR 331 schlechter dar. Da entgegen der Planung (TEUR 54) kein Aufwand für Gewerbeertragssteuer und Körperschaftssteuer sondern eine Erstattung (TEUR -18) zu verbuchen war, ist für diesen Bereich eine

Verbesserung von TEUR 72 zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der vorgeannten Effekte ergibt sich statt des Plan-Jahresüberschusses von TEUR 2.879 ein tatsächlicher Jahresüberschuss von TEUR 983.

1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen im Wirtschaftsjahr 2011 TEUR 36.339 (Vj. TEUR 35.057). Sie enthalten neben den Gebührenerlösen für Schmutz- und Niederschlagswasser auch den auf die Stadt Mülheim an der Ruhr entfallenden Anteil für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstige Erlöse.

Im Wirtschaftsplan 2011 waren Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 38.263 geplant. Die tatsächlichen Umsatzerlöse weichen damit um TEUR 1.924 von dem geplanten Wert ab. Die Abweichung resultiert insbesondere aus niedrigeren Gebührenerlösen für Schmutz- und Niederschlagswasser. Gegenüber der geplanten Schmutzwassermenge wurden in 2011 rd. 997.000 m³ weniger Schmutzwasser veranlagt. Beim Niederschlagswasser wurden im Wirtschaftsjahr 2011 rd. 607.000 m² weniger versiegelte Flächen veranlagt als geplant.

Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden in Höhe von TEUR 13.743 Materialaufwendungen getätigt. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2010 erhöht sich der Materialaufwand damit um TEUR 238 bzw. 1,76 %. Ursächlich für diese Erhöhung sind die Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände, die um TEUR 153 höher als in 2010 ausfallen sowie die Abwasserabgabe die gegenüber 2010 um TEUR 47 stieg.

Die Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände waren im Wirtschaftsplan 2011 in Höhe von TEUR 12.200 veranschlagt. Der tatsächliche Aufwand des Jahres 2011 fällt um TEUR 207 höher als geplant aus. Bei den tatsächlichen Aufwendungen für die Abwasserabgabe wurde hingegen der Planansatz um TEUR 92 unterschritten.

Auch in 2011 ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von TEUR - 6.921 (Vj. TEUR - 6.722). Die negative Veränderung gegenüber 2010 resultiert insbesondere aus einem Investitionsdarlehen, das zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010 aufgenommen und somit in 2011 erstmals das gesamte Wirtschaftsjahr über verzinst worden ist.

Im Wirtschaftsplan 2011 wurde mit einem negativen Finanzergebnis in Höhe von TEUR -6.590 gerechnet. Gegenüber der Planung stellt sich damit das Finanzergebnis mit TEUR – 6.922 um TEUR 332 schlechter dar. Ursache des verschlechterten Finanzergebnisses ist die der Umfang der Darlehensaufnahme 2010; es war geplant - der Abwicklung der Investitionsmaßnahmen entsprechend - einen Teil der Kreditermächtigung 2010 erst 2011 in Anspruch zu nehmen.

2. Vermögenslage

Die Bilanzsumme reduziert sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 231.531 um TEUR 5.313 auf TEUR 226.218.

Auf der Aktivseite erhöht sich das Anlagevermögen um TEUR 4.593 auf TEUR 224.037. Ursächlich für diese Zunahme sind insbesondere die in 2011 getätigten Investitionen in Höhe von TEUR 12.416 abzgl. planmäßiger, linearer Abschreibungen.

Darüber hinaus sinkt der Forderungsbestand von TEUR 12.087 in 2010 auf TEUR 2.180. Seit dem 1. Februar 2010 wird der ABB in den Cashpool mit der Stadt Mülheim an der Ruhr einbezogen. Die Reduzierung der Forderungen hängt insbesondere mit einer Abnahme der Forderungen gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem benannten Cashpool zusammen.

Auf der Passivseite der Bilanz tragen im Wesentlichen die um TEUR 2.284 gesunkenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zur Reduzierung der Bilanzsumme bei. Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden zwei neue Darlehen, bei planmäßiger Tilgung der übrigen bestehenden Darlehen, aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben haben sich um TEUR 1.754 auf TEUR 340 reduziert. Die Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Finanzamt (2011: TEUR 88, Vorjahr: TEUR 76) werden 2011 beim Abwasserbeseitigungsbetrieb nicht mehr als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Ansonsten hängt die Reduzierung im Wesentlichen mit der im Dezember 2010 durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossenen Ausschüttung über TEUR 1.354 zusammen. Die Auszahlung er-

folgte erst im Jahr 2011. Die im Juni 2011 beschlossene Ausschüttung – ebenfalls in Höhe von TEUR 1.354 – wurde bereits in 2011 ausgezahlt.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (Eigenkapital zzgl. des Sonderpostens für Investitionszuschüsse) hat sich gegenüber dem Vorjahr von 28,2 % auf 28,8 % leicht erhöht. Die Eigenkapitalquote ist ausreichend.

3. Finanzlage

Der ABB war und ist jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zum Bilanzstichtag 2011 werden in der Bilanz des ABB keine liquiden Mittel mehr ausgewiesen. Aufgrund des seit 1. Februar 2010 bestehenden Einbezugs in den städtischen Cashpool erfolgt ein Ausweis in der Bilanzposition „Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe“.

C. Nachtragsbericht

Am 21. Juli 2011 beschloss der Rat der Stadt, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ zum 1. Januar 2012 in den Kernhaushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu reintegrieren. Seit dem 1. Januar 2012 werden die Aufgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes durch das Umweltamt der Stadt Mülheim an der Ruhr wahrgenommen.

Darüber hinaus sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 eingetreten, die einen Einfluss auf die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben.

D. Risikobericht

Das rechtzeitige Erkennen und Bewerten von Risiken sowie ein effizientes Gegensteuern sind wichtige Voraussetzungen für die Sicherung des Erfolges des Betriebes. Ziele des Risikomanagements sind die Identifikation und Überwachung sowohl strategischer als auch geschäftsspezifischer Risiken sowie die Einleitung geeigneter Steuerungsmaßnahmen, soweit erforderlich.

Es werden eine Reihe von Management- und Kontrollsystemen angewendet, um auf die identifizierten Risiken frühzeitig reagieren zu können. Hierzu werden unter anderem mit Hilfe der durch die medl GmbH bereitgestellten Daten die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung analysiert. Periodische Prognose- und Quartalsberichte tragen zu einer weiteren ständigen Überprüfung von Plan und Ziel bei.

Regelmäßige Dienstbesprechungen mit der medl GmbH und die zeitnahe Auswertung der Kanalinspektionsergebnisse minimieren die Eintrittswahrscheinlichkeit von unvorhergesehenen Investitionserfordernissen.

Zurzeit sind keine Verfahren gegen die Abwassergebühren beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängig. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf werden aktuell 17 Klagen gegen die Abwassergebühren (Jahre 2012, 2011, 2009 und 2007) verhandelt.

Eine weitere Maßnahme zur Risikominimierung bei einer möglichen Beklagung der Abwassergebühren ist die Überprüfung eines Gutachtens aus dem Jahr 1997, welches als Grundlage der Zuordnung der Gesamtaufwendungen für die Abwasserbeseitigung auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung dient. Im Jahr 2009 wurde die Überarbeitung des Gutachtens beauftragt, welches die Aufteilung der Verbandbeiträge nach Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkostenanteilen sowie die Flächenbilanz zwischen privaten und öffentlichen Flächen aktualisiert. Das Gutachten ist 2011 fertig gestellt worden. Das Ergebnis ist bei der Gebührenkalkulation 2012 berücksichtigt worden.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr ist Eigentümer der Bodendeponie "Kolkerhofweg", die mit Plangenehmigungsbeschluss vom 7. Februar 2011 um ein zusätzliches Schüttvolumen von ca. 2,0 Mio. m³ erweitert wurde. Hiermit verbunden ist eine Verlängerung der Betriebszeit der Deponie bis voraus-

sichtlich 2021. Der Plangenehmigungsbeschluss zur Erweiterung der Deponie wurde dem Abwasserbeseitigungsbetrieb am 16. Februar 2011 zugestellt.

Der Rückstellungsbetrag für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie wurde auf der Grundlage der Anlieferungsmenge und der (nach Vorlage der Plangenehmigung) aktualisierten Kostenermittlung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen ermittelt.

E. Prognosebericht

1. Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2012

Am 21. Juli 2011 beschloss der Rat der Stadt, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufzulösen. Die Aufgaben werden seit dem 1. Januar 2012 durch das Amt für Umweltschutz wahrgenommen.

2. Vorschau auf die Gebühren- und die Beitragsentwicklung

Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand für das Jahr 2011 ist um rd. 3,5% angestiegen und hatte eine durchschnittliche Anhebung der Gebührensätze von rd. 4,8% zur Folge. Die Abwassergebühren für das Jahr 2011 waren auf 38.262.800 EUR kalkuliert.

Im Wirtschaftsjahr 2011 wurde wie im Vorjahr eine KAG-Unterdeckung erwirtschaftet, die im Wesentlichen durch zu hohe Ansätze der Verbrauchsmengen und versiegelten Flächen verursacht war.

Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand für das Jahr 2012 beträgt 43.372.763 EUR, wobei wie im Vorjahr ein kalkulatorischer Zinssatz i.H. von 6% angesetzt wurde.

Daraus ergab sich eine Gebührenerhöhung in Höhe von ca. 18,3% für den Musterhaushalt nach dem Berechnungsschema des Bundes der Steuerzahler (BdSt.). Wesentlicher Anteil dieser Gebührenerhöhung waren die Berücksichtigung der hälftigen Unterdeckung aus 2009 i. H. von 737.528 EUR sowie der Unterdeckung aus 2010

i. H. von 2.403.701 EUR sowie der Anstieg der kalkulatorischen Kosten infolge der Investitionsmaßnahmen.

Die entsprechende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde am 15. Dezember 2011 vom Rat der Stadt verabschiedet.

In Folge der notwendigen Investitionstätigkeit in das Kanalnetz, wie sie im Investitionsprogramm abgebildet ist, sowie der zu erwartenden weiteren Erhöhungen der Verbandsbeiträge wird voraussichtlich auch für das Jahr 2013 eine Gebührenerhöhung erforderlich werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25. Mai 2012

Abwasserbeseitigungsbetrieb
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Günther Helmich

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.05.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.08.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Giesen Helga



Geschäfts-Nr.:

SA-1103-28

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Straßen NRW

Landesbetrieb Straßenbau NRW aus Köln hat am 21.09.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Saarn liegende Grundstück

Saarn Flur 54 Flurstück 310

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 03.09.2012

Amtsgericht

van Well
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Schade, J.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sigurd Uwe Friedrich Warschkow, Bochum)	336
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Eduardo Andrade)	336
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pierre Winkler)	337
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	337
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Branislav Popovic)	337
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides (Pierre Winkler)	337
Friedhofssatzung, Grabmal- und Bepflanzungssatzung und Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Auf dem Aberg“	338
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr	338
Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 05.11.-16.11.2012 - Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss sowie Bekanntgabe der Sitzungstermine des Wahlausschusses -	342
Widmungsverfügung (Gustavstraße)	343
Widmungsverfügung (Borbecker Straße)	345
Widmungsverfügung (Stichweg Blumendeller Straße)	347
Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2011	349
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2011	355
Grundbuchanlegungsverfahren (Saarn Flur 54, Flurstück 310)	368